



**Bündnis 90/Die Grünen**

Ratsfraktion

Eiland 10 - 42651 Solingen

T 0212 200740

E [fraktion@gruene-solingen.de](mailto:fraktion@gruene-solingen.de)

Solingen, den 18.10.2022

Bündnis 90/Die Grünen, Eiland 10, 42651 Solingen

An Philipp Müller

Solinger Tageblatt

Per Mail

## Ihre Fragen

Sehr geehrter Herr Müller,

gerne beantworten wir Ihre Fragen zu den Themen Versickerung und Kanalanschlusszwang.

Zum Hintergrund:

Am 24.02.2021 hat der ZBA einstimmig beschlossen, dass

- der Anschluss von Regenwasser an das Kanalnetz die Regel sein sollte.
- begründete Ausnahmen, bei einer fachgerechten Versickerung vor Ort müssen möglich sein.
- Die Technischen Betriebe berichten halbjährig darüber, wie viele Anträge es dafür gab und wie viele davon gestattet wurden.

Wir Grüne haben uns mehrfach mit Bürger:innen getroffen, die zum Teil sehr aufwändig und teuer ihr Regenwasser ökologisch fachlich selbst entsorgten, aber trotzdem Anschlussgebühren an das Kanalnetz zahlen mussten. Hierzu haben wir auch eine Anhörung organisiert, an der zwei dieser Betroffenen teilnahmen und den Sprecher:innen der Fraktionen im ZBA ihr Anliegen darstellten. Ein Fall war so überzeugend, dass schlussendlich von der Anschlusspflicht Abstand genommen wurde. Bis heute ist mir kein zweiter Fall bekannt. Beim Wassertag konnte mir die Verwaltung auch nicht sagen wie viele Befreiungen es gibt. Ich glaube, dass die TBS- Verwaltung hier mauert. Gerichtlich bekommt sie auch regelmäßig recht, was nicht unbedingt viel aussagen muss. Denn vielleicht wird auch von den Betroffenen nicht bis zum Ende geklagt, oder aber dem eingereichten Antrag wird im Rahmen des Ermessensspielraums stattgegeben, ohne dass das Gebührensystem geändert werden muss. Ggf. müsste das Landeswassergesetz hier deutlicher werden. Obwohl wir das Landeswassergesetz im Artikel § 48 in Verbindung mit § 49 schon so lesen, dass Ausnahmen möglich sind. Unseres Erachtens nutzen die TBS jedoch den aufgrund der gegenwärtigen Gesetzeslage durchaus bestehenden Ermessensspielraum im Einzelfall nicht zugunsten der Bürger\*innen und der Natur.

Wir hatten jahrelang die Praxis, dass Versickerung von Regenwasser z.B. über Rasengittersteine von den Gebühren befreit war. Für die Dachbegrünung mussten aber Gebühren bezahlt werden. Ich glaube 50 %. Zur Rasengitterversickerung gab es jedoch richterliche Aufforderungen, dass eine Gebührenbefreiung nicht rechtmäßig sei. Wir haben uns einhellig darauf verständigt, dass jetzt sowohl für Versickerung und Regenrückhaltung über Rasengittersteine wie auch für Dachbegrünung nur je 25 % zur Berechnung herangezogen werden. Und eben, dass Befreiungen vom Anschlusszwang ermöglicht werden müssen.

Wir haben in Solingen das Problem, dass wir Mischwasserkanäle haben. Da wird kostbares Regenwasser mit Schmutzwasser zusammen über Reinigungsstufen auf dem schnellsten Weg in die Flüsse transportiert. So etwas würde man heute nicht mehr machen, war aber damals ziemlich alternativlos. Ein Umbau des Kanalnetzes mit einer Länge von 621 km kann Solingen alleine nicht bezahlen. Aber wir müssen anders mit dem Regenwasser umgehen, es in der Fläche halten, um einen Beitrag gegen das dramatische Absinken des Grundwasserspiegels sowie gegen Dürreperioden zu leisten.

Daher sind ökologische Kriterien für die Berücksichtigung von der Befreiung vom Anschlusszwang besonders wichtig. Insbesondere wenn auf Grundstücken zuvor über Jahrzehnte kein Anschluss an das Kanalnetz bestand und es nachweislich so ist, dass hiervon keine Gefahr für die Nachbarschaft ausgegangen ist und ausgeht, vielmehr ein Gewinn besteht für die Natur, beispielsweise durch die Abführung z.B. in einen nahegelegenen Bach.

Eine Argumentation für den Anschlusszwang seitens des TBS ist das Argument der Gebührengerechtigkeit. Die Gesamthöhe der Gebühren werden für das Stadtgebiet berechnet und auf diejenigen umgelegt, die an das Kanalnetz angeschlossen sind. Von der Infrastruktur in einer Stadt profitieren alle, auch die ohne Anschluss. Bei einer Befreiung befreit man aber diese Leute aus der Gebührensolidarität. Aus unsere Sicht bestünde aber mit Blick auf die ggf. nicht geringen privat getätigten Investitionen zur Regenwasserrückhaltung und mit Blick auf den Beitrag zur naturnahen Regenwasserversickerung ein Beitrag, der einen Erlass der Gebühren rechtfertigen könnte. Ob hier eine Verzichtgebühr einen Weg darstellt, bedarf der politischen und rechtlichen Diskussion unter der Fragestellung, wie lässt sich die private Regenwasserrückhaltung und -versickerung im Gebührensystem bewerten. Zur Überprüfung der fachlich richtigen Regenwasserbehandlung auf Privatgrundstücken wäre auch immer die Untere Wasserbehörde mit einzubeziehen.

Bei Starkregen, so eine letzte Bemerkung, fließt das Wasser oftmals über die Kanäle hinweg. Da braucht es eben stadtweit und auch zum Teil in den angrenzenden Gebieten der Nachbarstädte Retentionsflächen, Ableitungen in die Fläche, also Maßnahmen, die wir unter dem Stichwort Schwammstadt subsumieren. Aber Starkregenereignisse sind auch die Regenereignisse, bei denen sichergestellt werden muss, dass es bei Regenrückhaltung auf privaten Flächen nicht zu Schäden auf benachbarten Grundstücken kommt. Dies betrifft aber insgesamt den Stadtumbau als Schwammstadt, ein Thema, das uns die nächsten Jahrzehnte begleiten wird, da hier besonders die Anpassungen im Bestand aufwendig sind.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Knoche  
Fraktionssprecher